

Anordnung

der Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2024 bis 2028

vom 22. Mai 2025

Der Gemeinderat Eich

gestützt auf § 23 Absatz 4 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG)

beschliesst:

Wahltag

1. Am **Sonntag, 28. September 2025**, wählen die Stimmberechtigten der Gemeinde Eich, unter Vorbehalt einer stillen Wahl, für den Rest der Amtsdauer 2024 bis 2028:
ein Mitglied des Gemeinderates

Wahlverfahren

2. Die Ersatzwahl erfolgt im Mehrheitswahlverfahren an der Urne (§ 18 Absatz 3 StRG).

a. Stille Wahl

3. Für die Ersatzwahl ist die stille Wahl zulässig (§ 87 Absatz 1 StRG).
4. Wahlvorschläge müssen bis spätestens **Montag, 11. August 2025, 12.00 Uhr**, bei der Gemeinde Eich, Botenhofstrasse 4, 6205 Eich, eintreffen (§ 29 Absatz 2 StRG).
5. Jeder Wahlvorschlag ist durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Eich zu unterzeichnen (§ 28 StRG).
6. Auf jedem Wahlvorschlag sind sowohl für den/die Vorgeschlagene(n) wie auch für die Unterzeichner/-innen folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort mit genauer Adresse; für den/die Vorgeschlagene(n) ist überdies der Beruf anzugeben.
7. Der/die Vorgeschlagene hat schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass er/sie eine Wahl annimmt. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 27 Absatz 2 StRG).
8. Wird auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nur höchstens ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist dieser/diese, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt (§ 87 Absatz 2 StRG).
9. Der Gemeinderat stellt das Zustandekommen der stillen Wahl in einem Protokoll fest und macht das Ergebnis öffentlich bekannt. In diesem Falle wird die Urnenwahl abgesagt (§ 87 Absatz 3 StRG).

b. Urnenwahl

10. Sofern keine stille Wahl zu Stande kommt, findet die Wahl am **Sonntag, 28. September 2025**, an der Urne statt (§ 88 Absatz 1 StRG).
11. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am Montag, 11. August 2025, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Eich eintreffen (§ 38 Absatz 3 StRG).
12. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am 5. September 2025 zugestellt (§ 38 Absatz 3 StRG).
13. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen, wie folgt: Format A5, Papier: PlanoJet-Offset 100 gm², Farbe: hochweiss matt.
14. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Eich können gegen Vergütung von CHF 150.00 pro 1'000 Stück zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellung hat spätestens bis zum 11. August 2025 bei der Gemeindekanzlei zu erfolgen.

Stimmberechtigung und Stimmregister

15. Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und mindestens fünf Tage vor dem 23. September 2025 ihren politischen Wohnsitz in Eich geregelt haben.
16. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeinde zur Einsichtnahme auf (§ 11 StRG). Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen (§ 12 StRG). Am 23. September 2025, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen (§ 15 StRG).
17. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Dieser hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Berechnung des absoluten Mehrs

18. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht (§ 88 Absatz 2 StRG).

Urnenzeiten

19. Das Urnenbüro ist am Sonntag, 28. September 2025, von 9.30 bis 10.00 Uhr, bei der Gemeinde Eich, Botenhofstrasse 4, geöffnet.

Briefliche Stimmabgabe

20. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
21. Wer brieflich stimmen will, legt den Wahlzettel zusammen mit den Stimmzetteln der Eidg. und Kant. Volksabstimmungen in das amtliche grüne Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Wahl- und Stimmcouvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendecouvert zu legen.

Die briefliche Stimmabgabe ist möglich per Post (rechtzeitige Aufgabe beachten), via Hausbriefkasten beim Gemeindehaus oder am Schalter der Gemeindeverwaltung: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr oder durch Übergabe an das Urnenbüro am Sonntag, 28. September 2025, von 09.30 bis 10.00 Uhr, Gemeindekanzlei.

Zweiter Wahlgang

22. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen (§ 89 StRG).
23. Der im ersten Wahlgang nicht besetzte Sitz kann durch stille Nachwahl besetzt werden (§ 90 Absatz 1 StRG).
24. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 30. November 2025, statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 13. Oktober 2025, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Eich eintreffen. Für Kandidaten des ersten Wahlganges genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten / der Kandidatin und des Vertreters des Wahlvorschlages (§ 90 Absatz 2 StRG).

Strafbare Praktiken

25. Wer Wahlzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahlzettel verteilt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Ermittlungen und Bekanntmachung der Ergebnisse

26. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung öffentlich bekanntzumachen (§ 21 und 82 StRG).
27. Dieser Beschluss ist im offiziellen Anschlagkasten der Gemeinde, im Eicherbrief zusammengefasst sowie auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen und den drei Ortsparteien zuzustellen.

6205 Eich, 22. Mai 2025
Abstimmungen/Wahlen 2025

GEMEINDERAT EICH

Der Gemeindepräsident:
sign. Adrian Bachmann

Der Gemeindeschreiber:
sign. Roger Bannwart